



Wi-2020-571094/5-Win/E

Stand: 7. Dezember 2020

Richtlinie

zur

Stimulierung der erstmaligen Kooperation

(Beratungsgespräch/Auftragsforschung)

von Oö. Unternehmen

mit einer F&E-Einrichtung

über die Initiative TIM – Technologie- und Innovationsmanagement

für den Zeitraum

01.01.2021 – 31.12.2021



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Präambel	3
2. Zielsetzungen	4
3. Gegenstand der Förderung	5
4. Persönliche Voraussetzungen	5
5. Sachliche Voraussetzungen	5
6. Förderbare Vorhaben	6
7. Förderbare Kosten	6
8. Nicht förderbare Vorhaben	6
9. Nicht förderbare Kosten	7
10. Berechnungsgrundlage	7
11. Art und Höhe der Förderung	7
12. Antragsstellung und Verfahren	8
13. Allgemeine Bestimmungen	10
14. Laufzeit des Förderungsprogrammes	13

Anlage 1 - KMU-Definition der EU (Stand: Dezember 2020);

Anlage 2 - Datenschutzinformation.

1. Präambel

Die strategische Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ und die Strategie „KMU und Familienunternehmen Oberösterreich 2030“ stellen die Basis für das gegenständliche Förderprogramm dar. Diese Strategieprogramme zielen insbesondere darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft zu verbessern. Die „Richtlinie zur Stimulierung der erstmaligen Kooperation (Beratungsgespräch/ Auftragsforschung) von Oö. Unternehmen mit einer F&E-Einrichtung über die Initiative TIM – Technologie- und Innovationsmanagement für den Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021“ soll zur Erreichung dieser Ziele einen Beitrag leisten.

Die Förderungsberatung zum Landesförderungsprogramm „Stimulierung der erstmaligen Kooperation von Oö. Unternehmen mit einer F&E-Einrichtung“ erfolgt durch die

Initiative TIM – Technologie- und Innovationsmanagement (Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH)
4020 Linz, Hafenstraße 47-51
Tel.: +43 (0)732-79810
Fax: +43 (0)732-79810-5008
Mail: info@biz-up.at
Internet: www.biz-up.at/

Dem Land Oberösterreich ist die Unterstützung der F&E-Vorhaben der Oö. Wirtschaft ein großes Anliegen. Daher unterstützt das Land Oberösterreich sowie die Partner des Landes Oberösterreich F&E-Vorhaben mit umfassenden Beratungs-, Informations- und Förderungsangeboten.

Beratungs- und Informationsangebote für F&E-Vorhaben in Oberösterreich (keine abschließende Aufzählung):

- Initiative TIM – Technologie- und Innovationsmanagement/Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH
Link: <https://www.tim.at/> / <https://www.biz-up.at/>
- Innovationsservice der Wirtschaftskammer OÖ
Link: <https://www.wko.at/service/ooe/innovation-technologie-digitalisierung/innovations-service.html>
- tech2b Inkubator GmbH (innovative F&E-Vorhaben im Jungunternehmerbereich)
Link: <https://www.tech2b.at/start>
- KGG/UBG (Finanzierungsberatung)
Link: <https://www.kgg-ubg.at/>

- Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft m.b.H. (FFG)
Link: <https://www.ffg.at/>
- Austria Wirtschaftsservice GmbH
Link: <https://www.aws.at/>

Förderungsangebote für F&E-Vorhaben in Oberösterreich (beispielhaft, keine abschließende Aufzählung):

- TIM-Förderung (gegenständliches Landesförderungsprogramm);
- Innovationsscheck;
- Patent.Scheck;
- Impact Innovation;
- Projekt.Start;
- easy2innovate;
- SKU-Programm;
- FFG Basisprogramm (Kooperationsförderung Land OÖ.);
- FFG Kleinprojekt;
- Markt.Start;
- COIN Netzwerke;
- EUREKA;
- Eurostars
- Frontrunner;
- FFG Early Stage;
- Horizon Europe.

2. Zielsetzungen

2.1 Das gegenständliche Landesförderungsprogramm hat das Ziel, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu motivieren, eine Kooperation mit einer F&E-Einrichtung aufzubauen, sodass ein Wissens- und Technologietransfer zwischen der Wissenschaft und der Wirtschaft die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Oö. Wirtschaft verbessert. Somit decken sich die Zielsetzungen des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes vollinhaltlich mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union und mit aktuellen öö. Programmen.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die **erstmalige Kooperation (Beratungsgespräch/Auftragsforschung) mit einer F&E-Einrichtung** (Definition - Punkt 13.3.)

- zur Erstellung eines Konzeptes zur Realisierung eines F&E-Vorhabens mit einer F&E-Einrichtung
- und/oder zur Realisierung von ersten Umsetzungsschritten eines F&E-Vorhabens mit einer F&E-Einrichtung
- und/oder zur Realisierung von kleinen F&E-Vorhaben mit einer F&E-Einrichtung.

4. Persönliche Voraussetzungen

4.1. FörderungswerberInnen können ausschließlich

- natürliche Personen oder juristische Personen oder Personen-gesellschaften sein,
- die ein kleines oder mittleres Unternehmen (lt. KMU Definition der EU; Anlage 1) sind,
- die den Firmensitz in Oberösterreich haben
- und ein aktives Mitglied der Wirtschaftskammer Oberösterreich oder der Kammer der Architekten- oder Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg sind bzw. spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung des Landesbeitrages ein Mitglied bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich oder der Kammer der Architekten- oder Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg sind.

5. Sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass das geplante F&E-Vorhaben einerseits der Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ entspricht und andererseits einen Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft leistet.

Darüber hinaus hat

- einerseits der/die FörderungswerberIn für das geplante F&E-Vorhaben **vor der Antragsstellung (Annahme Förderungsantrag) bei der Initiative TIM - Technologie- und Innovationsmanagement, die von der Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur betrieben wird, ein Beratungsgespräch in Anspruch zu nehmen**
- und hat andererseits die **Vermittlung beim geplanten F&E-Vorhaben zwischen dem/der FörderungswerberIn und der F&E-Einrichtung über die Initiative TIM - Technologie- und Innovationsmanagement** stattzufinden.

6. Förderbare Vorhaben

Förderbares Vorhaben sind F&E-Vorhaben, bei welchen

- einerseits der/die FörderungswerberIn **erstmalig mit einer F&E-Einrichtung** (Definition – Punkt 13.3.) **kooperiert** (Auftragsforschung)
- und andererseits durch die **Realisierung des F&E-Vorhabens zumindest einer der u.a. Punkte** umgesetzt wird.
 - Analyse Ist-Status (Leistungsprogramm);
 - Umfeldrecherchen (Stand der Technik);
 - Definition, Ausarbeitung und Überprüfung von Leistungsmerkmalen und Lösungskonzepten;
 - Simulationsberechnungen;
 - Testmessungen;
 - Erstellung eines Funktionsprototyps.

7. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten können ausschließlich verrechnete und bezahlte Kosten von F&E-Einrichtungen sein.

8. Nicht förderbare Vorhaben

- 8.1. Vorhaben von FörderungswerberInnen, die bereits einmal mit einer F&E-Einrichtung (Auftragsforschung) kooperiert haben.
- 8.2. Vorhaben, für die nicht vor Beginn des Vorhabens (vor Annahme des Landesförderungsantrages) ein Landesförderungsantrag bei der Förderstelle (Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) eingebracht wurde.
- 8.3. Vorhaben, bei denen durch andere Förderungsinstrumente (EU-, Bundes- und Landesförderung) eine angemessene Förderungsintensität erreicht werden kann bzw. bei ordnungsgemäßer Antragsstellung hätte erreicht werden können (Subsidiarität des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes). Die Prüfung, ob eine angemessene Förderungsintensität durch ein anderes Förderungsinstrument erreicht werden kann, erfolgt durch die Initiative TIM – Technologie- und Innovationsmanagement.

9. Nicht förderbare Kosten

9.1. Umsatzsteuer

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich und endgültig vom/von der FörderungsnehmerIn zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

9.2. Kosten, die bereits durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert wurden/werden.

9.3. Kosten, die vor Eingang des vollständigen Förderungsantrages (inkl. Annahme) bei der Förderstelle angefallen sind.

10. Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes wird auf Basis der förderbaren Kosten gemäß Punkt 7 (unter Berücksichtigung Punkt 9) ermittelt.

11. Art und Höhe der Förderung

11.1. Förderungsart

Die Förderung im Rahmen dieses Landesförderungsprogrammes wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien, Förderanbot) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

11.2. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt max. 100 % der Berechnungsgrundlage. Die maximale Landesförderung ist je FörderungswerberIn mit einer Landesförderung von max. 2.000,00 Euro beschränkt.

11.2.1. Aufgrund des EU-Beihilfenrechts (z.B. De-minimis-Verordnung“) kann sich sowohl eine Reduzierung der Förderungshöhe des Landeszuschusses als auch eine Nichtförderbarkeit eines Vorhabens ergeben.

- 11.2.2. In jenen Fällen, in denen mit den vorgenannten Beihilfenintensitäten der Förderungszweck nicht erreicht werden kann, können ausnahmsweise höhere Zuschüsse gewährt werden.

12. Antragstellung und Verfahren

- 12.1. Der Projektantrag ist unter Verwendung eines dafür aufgelegten Landesantragsformulars spätestens vor Beginn des Vorhabens beim

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

einzureichen.

- 12.2. Der/Die FörderungswerberIn wird schriftlich aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen nach nochmals erfolgter Urgenz außer Evidenz genommen.
- 12.3. Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen treffen die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich die Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens auf Gewährung einer Förderung.
- 12.4. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungsnehmerIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen. Das Land Oberösterreich kann jederzeit einseitig, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen festlegen.
- 12.5. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in der Förderungszusage oder in einer Förderungsvereinbarung festgelegt werden sowie nach der Verfügbarkeit der Landesmittel. Aus budgetären Gründen kann die

Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.

- 12.6. Nach Abschluss des Vorhabens hat der/die FörderungswerberIn einen schriftlichen Ergebnissenbericht des Vorhabens sowie die erforderlichen Verwendungsnachweise (Rechnungen, sonstige Kosten- und Aufwandsnachweise) der Förderstelle (Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) zu übermitteln. Diese Unterlagen sind bis spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vorhabens der Förderstelle (Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) zur Prüfung und Annahme vorzulegen. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.
- 12.7. Das Land Oberösterreich behält sich vor, die Prüfung der Förderungsanträge auf die Förderungswürdigkeit an abwickelnde Institutionen/Unternehmen, die nicht dem Amt der OÖ. Landeregierung zuzurechnen sind, zu übertragen. Sollte ein andere Institution bzw. ein anderes Unternehmen die Prüfung der Förderungsanträge vornehmen, gelten die Verpflichtungen zur Erfüllung (z.B. Meldung über Änderung der Gesellschafterstruktur, usw.), die auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zwischen einer Förderungsnehmerin und dem Förderungsgeber erwachsen, grundsätzlich zwischen der Förderungsnehmerin und dem abwickelnden Unternehmen bzw. der abwickelnden Institution und nicht zwischen der Förderungsnehmerin und dem Land Oberösterreich.

Das Land Oberösterreich behält sich weiters vor, nach der Förderungsentscheidung der zuständigen Organe des Landes Oberösterreich die Überprüfung der Erfüllung aller mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen, die Gestionierung des Förderungszuschusses sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel an eine außerhalb des Amtes der Oö. Landesregierung situierte Institution bzw. situiertes Unternehmen (z.B. Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH) zu übertragen.

Die abwickelnden Institutionen bzw. die abwickelnden Unternehmen sind verpflichtet, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieses Landesförderungsprogrammes anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Sofern das Land Oberösterreich nicht selber das gegenständliche Landesförderungsprogramm zur Gänze abwickelt, wird die abwickelnde Institution bzw. das abwickelnde Unternehmen auf der Landeshomepage veröffentlicht und/oder auf dem Förderungsantragsformular angeführt.

- 12.8. Die endgültige Entscheidung über die widmungs- und ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel entsprechend den getroffenen Vereinbarungen und der vor-

gelegten Projektabrechnung trifft die Förderstelle nach Vorlage, Prüfung und Annahme der entsprechenden Endabrechnungsunterlagen.

- 12.9. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Bestimmungen schriftlich informiert.

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.

- 13.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen werden ausschließlich als „De-minimis-Beihilfen“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff., in der jeweils geltenden Fassung („De-minimis-Verordnung“) gewährt.

Ein Unternehmen (inkl. der „De-minimis-Beihilfe“ für das beantragte Vorhaben) darf nach dem derzeitigen Stand innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000,00 EUR (100.000,00 EUR im Bereich des Straßengüterverkehrs) an insgesamt erhaltenen „De-minimis-Beihilfen“ (inkl. verbundener Unternehmen im Sinne des Begriffes „einziges Unternehmen“ der „De-minimis-Verordnung“) nicht überschreiten. Als 3-Jahres-Periode gelten jeweils das aktuelle Steuerjahr und die zwei vorangegangenen Steuerjahre. Der/die FörderungswerberIn ist für die rechtmäßige Inanspruchnahme selbst verantwortlich und hat selbst eine Übersicht über die Förderflüsse zu führen. Weiters sind die „De-minimis-Beihilfen“ bei weiteren Förderungsansuchen den jeweils befassten Förderungsstellen zu melden. Der/die FörderungswerberIn bestätigt mit der Unterfertigung des Antragsformulars, dass der/die FörderungswerberIn sämtliche Bestimmungen der „De-minimis-Verordnung“ (z.B. Höchstgrenze der gewährten „De-minimis-Beihilfen“) vollinhaltlich bekannt sind und die Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ nach diesem Förderungsprogramm möglich ist. Darüber hinaus bestätigt der/die FörderungswerberIn nach der Bewilligung der „De-minimis-Beihilfe“ nach diesem Förderungsprogramm noch einmal zu prüfen, ob bei der Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ nach diesem Förderungsprogramm sämtliche Bestimmungen der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ (z.B. Höchstgrenze der gewährten „De-minimis-Beihilfen“) eingehalten werden und verpflichtet sich, umgehend Umstände, die darauf hinweisen, dass die „De-minimis-Beihilfe“ zur Gänze oder teilweise unrechtmäßig gewährt wurde, dem Land Oberösterreich bekannt zu geben. Bei einer Gewäh-

zung einer „De-minimis-Beihilfe“ durch das Land Oberösterreich, obwohl die Bestimmungen der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ nicht eingehalten werden, ist der/die FörderungswerberIn umgehend verpflichtet, die „De-minimis-Beihilfe“ (inkl. Zinsen) zurückzuzahlen.

13.3. Definition „F&E Einrichtung“

Es werden Forschungseinrichtungen akzeptiert, welche bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) gelistet sind.

Link:

https://www2.ffg.at/partnerdatenbank_innovationsscheck/.

Sollte die gewählte Forschungseinrichtung nicht in dieser Liste aufscheinen, ist ein geeigneter Nachweis des Status einer Forschungseinrichtung der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung zu übermitteln.

- 13.4. Wird für das beantragte Vorhaben von einer anderen Förderstelle eine Beihilfe gewährt oder von dieser Förderstelle auf Basis eines anderen Landesförderungsprogrammes eine Förderung gewährt, ist eine weitere Landesförderung auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes ausgeschlossen.
- 13.5. Eine Landesförderung auf Basis der gegenständlichen Richtlinie ist subsidiär zu EU-/Bundesförderungen.
- 13.6. Der/die FörderungswerberIn hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist das Land Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Landesförderung ergeben, durchzuführen.
- 13.7. Das Land Oberösterreich ist zum Zweck der Förderungsabwicklung berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben dem Land Oberösterreich bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen im erforderlichen Umfang (z.B. Sicherstellung der Einhaltung des EU-Beihilfenrechts) weiterzugeben und von diesen Stellen im erforderlichen Umfang Daten und Auskünfte über andere vom/von der FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen einzuholen. Somit hat das Land Oberösterreich die Berechtigung personenbezogene Daten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Vorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Das Land Oberösterreich kann Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, die für

die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kredit-schutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.

- 13.8. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

- 13.9. Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Beihilfe (Förderung) mindestens 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Landesförderungsbetrages) sicher und geordnet aufzubewahren.

- 13.10. Der/die FörderungswerberIn hat wesentliche Änderungen (gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Name und Adresse, Änderung des Vorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel) der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.

- 13.11. Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Bewilligung der Landesförderung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Foerderung)). Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Umfang und nach Maßgabe der Datenschutzzinformation gemäß Anlage 2.

- 13.12. Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ (i.d.g.F. zum Zeitpunkt der Bewilligung der Landesförderung) geregelt.

- 13.13. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.

- 13.14. Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

14. Laufzeit des Förderungsprogrammes

Die „Richtlinie zur Stimulierung der erstmaligen Kooperation (Beratungsgespräch/ Auftragsforschung) von Oö. Unternehmen mit einer F&E-Einrichtung über die Initiative TIM – Technologie- und Innovationsmanagement für den Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021“ tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Die Laufzeit der Richtlinie des gegenständlichen Förderungsprogrammes – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – ist bis 31.12.2021 beschränkt. Förderungsanträge nach diesen Richtlinien können somit alle ab 01.01.2021 bis einschließlich 31.12.2021 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – vollständig und somit beurteilbar, eingebrachten Anträge sein.

Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat

Anlage 2:

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹, dem Datenschutzgesetz (DSG)² sowie den jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Sondergesetzen. Verantwortliche im Sinne des Art 4 Z 7 DSGVO ist das Land Oberösterreich (pA Amt der Oö. Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, post@ooe.gv.at). Datenschutzbeauftragte ist die KPMG Security Services GmbH (DSBA-LandOOE@kpmg.at).

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Erledigung des Förderansuchens erfolgt auf Grundlage der Erfüllung (vor)vertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO). Werden vom Förderer/der Fördererin die vom Land Oberösterreich zu diesem Zweck benötigten Daten nicht bereitgestellt, kann das Land Oberösterreich keine Entscheidung über die Gewährung der Förderung treffen. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling durch das Land Oberösterreich findet nicht statt.

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der jeweils geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen). Sofern die Daten in das Oö. Landesarchiv übernommen werden, richtet sich die Aufbewahrungsdauer nach den archivgesetzlichen Bestimmungen.

2. Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können gemäß den Bestimmungen der DSGVO an
 - die zuständigen Organe des Bundes,
 - die zuständigen Landesstellen,
 - den Rechnungshof für Prüfungszwecke,
 - den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
 - die Organe der EU für Kontrollzwecke,
 - das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
 - andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
 - Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

übermittelt werden.

3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichten aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechtigte Interesse an der

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung

² Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. Nr. I 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung.

Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

4. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Förderprojekts, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Förderprojekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.
5. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl.Nr. 62/2013 in der jeweils geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht. Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 in der jeweils geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.
6. Das Land Oberösterreich hat Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger im Umfang des § 25 Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012)³ an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach TDBG 2012 eingerichteten Transparenzdatenbank zu übermitteln. Die Daten von natürlichen Personen werden dabei nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Die Datenschutzerklärung zur Transparenzdatenbank ist unter https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/menu_datenschutzerklaerung abrufbar.
7. Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht unter den jeweils dort geregelten Voraussetzungen ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.
8. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, dsb@dsb.gv.at) zuständig.

³ Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012), BGBl Nr. 99/2012 in der jeweils geltenden Fassung.